



Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein



Mitteilungsblatt der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Ausbildung und Nachwuchs in Schleswig-Holstein

Auswertung der Umfrage zur Ausbildung von Architekten und Ingenieuren in Schleswig-Holstein

von Christian Schmieder, Architekt

Die Umfrage wurde in dem Zeitraum von Ende Mai bis Ende Juni durchgeführt. Insgesamt haben 322 Architekten- und Ingenieurbüros mit 1.510 angestellten Architekten und Ingenieuren an der Umfrage teilgenommen. Die Büros konnten aufgrund von fehlenden Bewerbern 324 Stellen nicht besetzen, was einem Anteil von 21% entspricht!

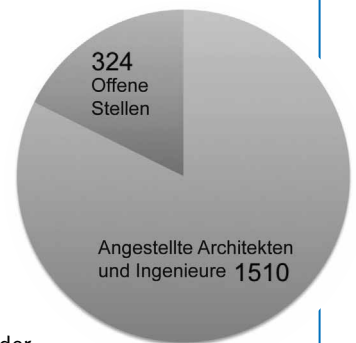
In der weiteren Betrachtung wurden die Ergebnisse nach einem nordwestlichen (Region Nord) und einem südöstlichen Landesteil (Region Süd) gefiltert. Die Auswertung erfolgte jeweils prozentual nach der Anzahl der angestellten Architekten und Ingenieure.

Die Frage, wie sich die Rekrutierung der Mitarbeiter/-innen seit der Schließung der Studienstandorte verändert hat, ergab folgende Ergebnisse: Über alle Landesteile hat sich die Situation für 2% verbessert, für 46% verschlechtert und für 53% ist sie unverändert. Betrachtet man die Situation nach den Landesteilen, ergibt sich ein völlig anderes Bild. In der Region Nord hat sich die Situation für 77% verschlechtert, für nur 25% ist sie unverändert. In der Region Süd ist das Ergebnis entgegengesetzt; hier hat sich die Situation für 3% verbessert, für 24% verschlechtert und ist für 75% unverändert. Die Frage nach der Wichtigkeit der Schaffung eines zweiten Ausbildungsstandortes z.B. in Kiel ergibt ein ähnliches Ergebnis.

Einen interessanten Aspekt beleuchtet die Frage nach dem Anteil der Absolventen, die in Kiel bzw. Eckernförde und in Lübeck studiert haben und in den Büros tätig sind. In der Region Nord liegt der Anteil der Kieler / Eckernförder Absolventen bei 81%, in der Region Süd bei nur 26%. Der Fachkräftemangel ist gemäß der Umfrage bei Architekten und Ingenieuren weitgehend identisch.

Der Bedarf an Fachkräften ist vor allem in den nördlichen Landesteilen erheblich und wird durch die in der Randlage von Schleswig-Holstein angeordnete Fachhochschule in Lübeck nicht abgedeckt. Eine wesentliche Anzahl der Absolvent/-innen bleibt offensichtlich in der Region ihrer Ausbildungsstätte. Die Situation der Büros in den nordwestlichen Landesteilen ist schon jetzt bedenklich und wird sich noch dramatisch verschlechtern, wenn die 81% der Absolventen aus Kiel und Eckernförde einmal in den Ruhestand gehen.

Insofern ist diese Umfrage eine belastbare Grundlage um einen zweiten Ausbildungsstandort in Kiel zu etablieren. Im Koalitionsvertrag der Landesregierung ist bereits eine entsprechende Klausel enthalten. Die Kammer ist aufgefordert, diese Chance zu nutzen und sich für die Belange der Architekten und Ingenieure gleichermaßen einzusetzen.





Digitale Woche Kiel

Einladung zum Thementag zu Digitalisierung in Architektur, Bau und Stadtentwicklung

Freitag, 22. September 2017

Vom 18.-22.09.2017 findet die „Digitale Woche Kiel“ statt; am Freitag, den 22.09.2017 gibt es einen Thementag zu Digitalisierung in Architektur, Bau und Stadtentwicklung. Das Thema „BIM“ wird einer der inhaltlichen Schwerpunkte von Vorträgen und Diskussionen sein.

Freitag, 22.09.2017, 9.30 – 20.00 Uhr
DIGITAL UTOPIA DAY –
DIGITALISIERUNG IN ARCHITEKTUR,
BAU UND STADTENTWICKLUNG

Die Verknüpfung von Architektur, Bau und Stadtentwicklung mit Digitalen Technologien und der Digitalen Wirtschaft steht im Fokus des Digital Utopia Days. In spannenden Keynotes, kurzen Impuls-Sessions, Diskursen und einem interaktiven Erlebnisbereich beleuchtet der Digital Utopia Day verschiedene Aspekte der Digitalisierung in Architektur, Bau und Stadtentwicklung und bewegt sich durch die Programmpunkte:

- Building Information Modeling (BIM)
- Virtual Reality
- Minecraft für Architektur und Stadtentwicklung
- Smart City Final Presentation: www.ptwsmartcityfinal.eventbrite.co.uk

Veranstalter: KiWi GmbH

Veranstaltungsort: Stena Terminal/Schwedenkai
 Anmeldung über: sfries@kiwi-kiel.de

MEHR INFORMATIONEN:

Weitere Hinweise finden Sie auch unter www.digitalewochekiel.de



BKI Neuerscheinung

Sonderband Schulen

In Deutschland besteht derzeit ein erheblicher Sanierungsbedarf bei Schulen. Dieser Sachverhalt stellt insbesondere finanzschwache Kommunen vor wirtschaftliche Probleme. Mit einem Milliardenprogramm wollen Bund und Länder nun Kommunen bei der Instandsetzung von Schulbauten unterstützen. In diesem Zusammenhang ist der wirtschaftliche Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel von höchster Bedeutung. Bei der wirtschaftlichen Planung dieser Projekte unterstützt das Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern (BKI) Architektur- und Planungsbüros und alle Baubeteiligten mit aktuellen Baukosten-Auswertungen von bereits realisierten Vergleichsobjekten – eine wertvolle Planungshilfe.

Die Neuerscheinung „Baukosten im Bild für Schulbau“ liefert sowohl statistische Baukosten-Auswertungen für den Neubau als auch für den Altbau. Für den Neubau beinhaltet der Band aktuelle Baukosten-Mittelwerte für Allgemeinbildende Schulen, Berufliche Schulen, Förder- und Sonderschulen. Für den Altbau weist der neue Band statistische Werte 2017 für Erweiterungen, Umbauten und Modernisierungen von Schulen auf. Zusätzlich beinhaltet der neue „BKI-Sonderband S 1“ 75 realisierte Schulbau-Projekte – eine gute Grundlage für Kostenvergleiche, Kostenkontrolle und Kostensteuerung. Für zusätzliche Kostensicherheit sorgen die neuen BKI-Baukosten-Regionalfaktoren für jeden Stadt- und Landkreis in Deutschland.

Neben statistischen Kostenkennwerten 2017 und aktuellen Objekt-Dokumentationen erhalten die Nutzer der Neuerscheinung auch einen Überblick

über wichtige Aspekte zu Instandhaltung, Umbau und Erweiterung von Schulen. Prof. Dr. Wolfdietrich Kalusche und Monika Deutschmann geben Tipps zu Bedarfsermittlung, Bedarfsplanung, Aufstellen von Raum- und Funktionsprogrammen und erforderlichen Unterlagen. Die sorgfältige Bearbeitung dieser Aspekte verbessert Kosten- und Terminalsicherheit deutlich.

AUF EINEN BLICK:

Der neue BKI-Sonderband Schulbau kann ab sofort zum Preis von 99,- Euro, inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten beim BKI 4 Wochen kostenlos zur Ansicht mit Rückgabegarantie bestellt werden, Tel: 0711 954 854-0, Email: info@bki.de





Welche Denkmale welcher Moderne?

**Zum Umgang mit Bauten der 1960er und 70er Jahre
von Dieter-Jürgen Mehlhorn, Architekt und Stadtplaner**

Am 10. September, dem Tag des offenen Denkmals, können zahlreiche Denkmale im Lande besichtigt werden. Das Programm reicht vom Steinzeitpark in Albersdorf bis zu einem Reetdachhaus in Wesenburg. Die Mehrzahl der zu besuchenden Objekte dürfte wegen ihres Alters und der ästhetischen Anmutung den Erwartungen der Interessierten entsprechen. Ob aber jedem die Unterschutzstellung der bereits mehrfach veränderten Alten Autobahnmeisterei in Bad Oldesloe nach dem Entwurf von Konstanty Gutschow 1937-1941 einsichtig ist, bleibt abzuwarten. Jüngere Baudenkmale der 1960 bis 1970er Jahre, man denke an das Ferienzentrum Burgtiefe auf Fehmarn, die Rathäuser in Ahrensburg und Elmshorn, auch das Schloss in Kiel lösen noch immer polemische Diskussionen aus. Der Denkmalswert wird dabei heftig bestritten! Eine vorurteilslose und wertneutrale Bewertung und Kategorisierung ist aber sehr schwierig und bedarf intensiver Aushandlungsprozesse der Denkmalpfleger und der Öffentlichkeit. Worin besteht das öffentliche Interesse an der Erhaltung der ungeliebten und häufig als seelenlos empfundenen Architektur jener Epoche? Für diese Diskussion liefert das hier besprochene Buch mit zahlreichen Aufsätzen von Autoren mit unterschiedlicher Perspektive zahlreiche Anregungen. Es beruht auf einer Forschungsarbeit der Hochschulen in Dortmund und Weimar. Der erste, titelgebende Beitrag stammt von Wolfgang Sonne, der die Vielfalt moderner Konzepte aufzeigt. Dabei kommt er nicht umhin, auch diese zu kategorisieren: konstruktive, funktionalistische, formalistische, expressionistische Moderne. Natürlich bleibt auch Sonne nicht verborgen, dass es immer wieder notwendigerweise Überschneidungen und Zwischenstufen gibt. Ja, welche Moderne steht für die Zeit? „Was nun erscheint aus der gebauten Umwelt der 1960er, 70er und 80er Jahre denkmalswert?“ (S. 37)

Besonders interessant ist der Beitrag von Sonja Hlinica über Großstrukturen: Stadt in einem Haus (Nordweststadt-Zentrum in Frankfurt a.M.), Großform (Uni Bochum), Bausystem (Uni Marburg), Megastruktur (Metastadt Wulfen), und der Umgang mit diesen. Zur Uni Marburg meint sie: „Begrift man das Bauwerk [...] als momentane Ausformung eines dynamischen Systems, widerspricht eigentlich jegliche Konservierung dem Entwurfsgedanken.“ Weiter: „eine Kombination von konservatorischen und einem dem Systemgedanken verpflichteten Weiterbauen“ entspräche den ursprünglichen Entwurfsgedanken der Architekten. (S. 238 f.) Andere Aufsätze weiten den Blick ins europäische Ausland, vor allem nach Polen, England und Frankreich. Ein Aufsatz von Simone Berger beschäftigt sich mit dem Denkmalschutz in der DDR. Hier hatte der Gedanke, ein „geschichtlich fundiertes Staatsbewusstsein sowie ein

Gefühl der Nationalzugehörigkeit zu schaffen“, primäre Bedeutung, weshalb nicht wenige Bauwerke wie der Fernsehturm in Berlin oder das Gewandhaus in Leipzig bereits kurz nach Fertigstellung unter Schutz gestellt worden sind. (S. 168 ff.) Ein Fotoessay mit dem Thema „Erhaltungsformen“ schließt die Aufsatzfolge mit Erklärungen über die Qualität, den Erhaltungszustand und den Schutz (oder Nicht-Schutz) mehrerer herausragender Werke der Architektur. (S. 273 ff.)

Wer eine konkrete Handlungsanleitung für den Umgang mit dem baulichen Erbe der 1960er und 1970er Jahre sucht, wird diese nicht finden, dafür aber viele Anregungen zum Weiterdenken. Bezüglich der Auswahl und Bewertung einzelner Bauten wird auch weiterhin und notwendigerweise ein gewisses Dilemma bestehen bleiben. „Die pluralistische Welt ist kompliziert und verschließt sich einfachen Lösungen.“ (S. 264)

Die Texte, mit denen nicht jeder einverstanden sein muss, sind gut lesbar und hervorragend illustriert. Es lohnt sich, sich mit der Materie zu beschäftigen: Das Thema zwingt auch in Schleswig-Holstein zur Auseinandersetzung damit!

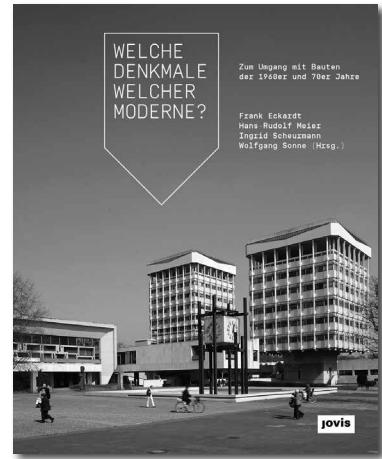
AUF EINEN BLICK:

Welche Denkmale welcher Moderne? Zum Umgang mit Bauten der 1960er und 70er Jahre. Hg. von Frank Eckardt u.a. 323 Seiten mit zahlreichen Abbildungen und Grafiken. 38.00 EUR. Jovis Verlag, Berlin 2017

Rundverfügung des LBV-SH

Widmung, Umstufung und Einziehung von überörtlichen Straßen

Der LBV-SH hat in die Vorschriftensammlung Bereich I eine „Rundverfügung StB SH Nr. 09/2017 vom 11.07.2017 – I – 1.06 / 1.07 – 08/2017 Widmung, Umstufung und Einziehung von überörtlichen Straßen gem. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG); Hinweise zu Verfahren“ eingeführt. Wir haben die Rundverfügung auf unseren Internetseiten eingestellt.





Aus der Rechtsprechung

Aktuelle Urteile und Beschlüsse

Museumsumbau: „Permanente Rauminstallation“ darf demontiert werden!

OLG Karlsruhe, Urteil vom 26.04.2017 - 6 U 92/15

1. Eine sieben Ebenen einer Kunsthalle umfassende Rauminstallation, die durch vertikal angeordnete kreisförmige Öffnungen alle Geschossdecken von Fundament bis Dach miteinander verbindet, ist ein Gesamtkunstwerk das urheberrechtsschutzfähig ist.
2. Durch die Demontage eines solchen Unikats wird das geistige Werk vernichtet.
3. Die Interessen des Grundstückseigentümers, die Ausstellungsgebäude bei Bedarf an den aktuellen Stand der Museumstechnik anzupassen und die Kapazitäten von Zeit zu Zeit für andere Präsentationen zu nutzen, gehen den Interessen des Urhebers an der Erhaltung seines Werks vor.
4. „Permanente Ausstellung“ ist so zu verstehen, dass die Installation im Unterschied zu einer Sonderausstellung nicht auf bestimmte Zeit angelegt ist. Es meint nicht, dass auf alle Zeit keine endgültige Demontage möglich ist.

Kann die Bauüberwachung ein Dienstvertrag sein?

OLG München, Urteil vom 07.02.2017 - 9 U 2987/16 Bau

Ein Architekt, der auch Leistungen erbringt, die den Leistungsphasen 7 und 8 zuzuordnen sind, schuldet keinen Werkerfolg, wenn er bei einem Gesamtüberblick des Leistungsbildtextes nicht die Verantwortung für seine Leistungen trägt.

Architekt muss notwendiges Dämmmaterial ausschreiben!

OLG Dresden, Urteil vom 28.08.2014 - 8 U 1986/13

1. Soll der Architekt Lüftungsanlagen (Türschleieranlagen) planen, deren Betrieb bestimmte Schallwerte nicht überschreitet und können diese Werte nur erreicht werden, wenn schallabsorbierendes Material eingebaut wird, ist die Leistung des Architekten

mangelhaft, wenn aus dem Text des von ihm erstellten Leistungsverzeichnisses nicht hervorgeht, dass schallabsorbierendes Material in Kanäle und Kammer einzubringen ist.

2. Ein Schadensersatzanspruch gegen den Architekten setzt nicht voraus, dass ihm Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben wird, wenn sich der Mangel seiner Leistung bereits im Bauwerk verkörpert hat.

Architektenvertrag ist kein Bauvertrag: Privater Bauherr kann widerrufen!

OLG Köln, Beschluss vom 23.03.2017 - 16 U 153/16

1. Ein Architektenvertrag ist kein „Vertrag über den Bau von Gebäuden oder erhebliche Umbaumaßnahmen“.
2. Ein zwischen einem privatem Bauherrn und einem Architekten außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Architektenvertrag kann vom Bauherrn innerhalb von 14 Tagen widerrufen werden.

Bürgermeister beauftragt Architekten-GmbH statt Architekten-GbR: Vertrag wirksam!

BGH, Urteil vom 01.06.2017 - VII ZR 49/16

1. Die organschaftliche Vertretungsmacht des ersten Bürgermeisters einer bayerischen Gemeinde ist im Außenverhältnis allumfassend und unbeschränkt; infolgedessen wird die Gemeinde auch durch solche Rechtshandlungen des ersten Bürgermeisters berechtigt und verpflichtet, die dieser ohne die erforderliche Beschlussfassung des Gemeinderats vorgenommen hat (Bestätigung von BGH, IBR 2017, 166).
2. Etwaige Vergaberechtsverstöße haben auf die Wirksamkeit eines Architektenvertrags keinen Einfluss. Etwas anderes gilt, wenn der Bürgermeister sich in kollusivem Zusammenwirken mit dem Architekten bewusst über die Beschlüsse des Gemeinderats und das Vergaberecht hinweggesetzt hat.

Quelle: www.ibr-online.de

Die Urteile können im Volltext bei der Geschäftsstelle angefordert werden.

Impressum

Herausgeber: Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Düsternbrooker Weg 71 • 24105 Kiel • Tel.: 0431 / 57 06 50 • Fax: 0431 / 570 65 25
E-Mail: info@aik-sh.de • Internet: www.aik-sh.de • Geschäftsführerin und Justitiarin Simone Schmid